

341 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (337 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete abgeändert wird.

Den Beziehern von Arbeitslosengeld beziehungsweise von Notstandshilfe wurde durch das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 257, eine Teuerungszulage gewährt. Durch das Bundesgesetz vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 174, war Vorsorge getroffen worden, daß Bundesbedienstete, die in einem arbeitslosenversicherungs-freien Dienstverhältnis standen und ohne Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuß aus dem Dienstverhältnis ausschieden, im Falle der Arbeitslosigkeit eine Überbrückungshilfe, die dem Arbeitslosengeld entspricht, oder eine erweiterte Überbrückungshilfe, die der Notstandshilfe entspricht, erhalten.

Nunmehr hat die Bundesregierung am 17. Jänner 1964 im Nationalrat eine Vorlage einge-

bracht, durch die bewirkt werden soll, daß der im letztgenannten Gesetz vorgesehene Personenkreis zu der Überbrückungshilfe ebenfalls die erwähnten Teuerungszulagen erhält und außerdem künftig ohne eigene gesetzliche Regelung in den Genuß von Teuerungszulagen kommt, die auf dem Gebiete des Arbeitslosenrechtes gewährt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete am 24. Jänner 1964 der Vorberatung unterzogen. Der Sitzung wohnte auch Bundeskanzler Dr. G o r b a c h bei.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (337 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. Jänner 1964

Regensburger
Berichterstatler

Dr. Migsch
Obmann